

Verkehrsrecht Aktuell 2. Quartal 2026

Rechtsanwältin Cornelia Süß

- Fachanwältin für Verkehrsrecht
- Fachanwältin für Sozialrecht

Rechtsanwalt Oliver Meixner

- Fachanwalt für Versicherungsrecht

26.05.2025

Hamburger Institut für
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht

1



Verkehrsrecht Aktuell | 2. Quartal

2

2

- BGH, Urteil vom 24.03.2026
- Az. VI ZR 405/24
- Werkstattverweis bei fiktiver Abrechnung



3

Sachverhalt

- Haftung unstreitig 100 %
- Geschädigter Pkw: 5 Jahre, Reparatur bislang stets in Fachwerkstatt
- Unfallreparatur: freie Werkstatt, Notreparatur? (str.)
- Kosten: 5.372,47 € netto
- Beklagten zahlen: 4.321,93 € unter Verweis auf freie Werkstatt, die fachgerechte und nach den Herstellerrichtlinien qualitativ hochwertige Reparatur gewährleistet
- Differenz: 1.050,54 € = Klagegegenstand zzgl. außerger. RA-Gebühren
- kein Erfolg in den Vorinstanzen

4

LG Hamburg

- Unzumutbare Verweisung auf eine günstigere gleichwertige und ohne Weiteres zu gängliche Reparaturmöglichkeit in einer freien Fachwerkstatt verweisen? +, wenn Fahrzeug bisher stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet und reparieren wurde und der Schädiger dies nicht widerlegt
- Maßgeblicher Zeitpunkt der Bewertung: Schluss der mündlichen Verhandlung

BGH?

- Grundsätze: konkrete und fiktive Abrechnung
- Geschädigte kann zur Wiedergutmachung den erforderlichen Geldbetrag verlangen, d.h. den, den ein verständiger und wirtschaftlich denkender Eigentümer aufgewendet hätte
- Im Rahmen des Zumutbaren muss der Geschädigte den wirtschaftlichsten Weg der Schadenbeseitigung wählen, sofern er bei diesem die Kosten beeinflussen kann
- Der Geschädigte darf an der Schadenbeseitigung nicht verdienen.

Fiktiver Abrechnung

- Ermittlung des objektiv zur Herstellung erforderlichen Betrages ohne Bezug zu tatsächlich getätigten Aufwendungen
- Keine Verpflichtung des Geschädigten zu tatsächlich veranlassten oder auch nicht veranlassten Herstellungsmaßnahmen konkret vorzutragen

Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallenden Reparaturkosten:

- Abrechnung auf Basis der üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt bzw. Ersatzteilkosten, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat
- ABER: die Verweisung auf eine mühelos zugängliche freie Fachwerkstatt ist möglich, wenn der Schädiger darlegt, ggf. beweist
 1. der Qualitätsstandard entspricht der einer Fachwerkstatt
 2. dass, ggf. vom Geschädigten vorgetragene Argumente für eine Unzumutbarkeit nicht zutreffend sind

Unzumutbarkeit

- Das geschädigte Fahrzeug ist nicht älter als 3 Jahre. (Erschwernis einer Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie oder von Kulanzleistungen)
- Ältere Fahrzeuge: regelmäßige Wartung/Reparatur in einer Fachwerkstatt; "scheckheftgepflegt", bei Vorlage von Nachweisen

=> LG Hamburg +

Zeitpunkt?

Gegebenheiten zum Unfallzeitpunkt bei objektiver Beurteilung!

- Geschädigte, der sich für eine fiktive Abrechnung entschieden hat, muss weder darlegen, dass er repariert hat, noch in welchem Umfang und, in welcher Weise
- Mit der eingeräumten Dispositionsfreiheit ist es nicht zu vereinbaren, bei fiktiver Schadensabrechnung die Höhe dieser Mittel über § 254 Abs. 2 BGB letztlich doch davon abhängig zu machen, in welcher Weise hat beheben lassen.
- Bei Reparatur in einer freien Werkstatt "widerlegt" er damit nicht die bis dahin "vermutete" Unzumutbarkeit einer solchen Reparatur, sondern macht nur von der Möglichkeit Gebrauch auf abstrahierter Grundlage abzurechnen.

Gegenargumente: -

- Dass bei nicht vollständiger Erfüllung des Schadenersatzanspruches verfahrensrechtlich der prozessual letztmögliche Beurteilungszeitpunkt, regelmäßig also der Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung maßgeblich ist, ist unerheblich, denn bei fiktiver Abrechnung sind Gesichtspunkte, die die tatsächliche Reparatur betreffend, unerheblich.
 - BGH Urt.v.03.12.2013, Az. VI ZR 24/13 steht nicht entgegen, denn der dortige Geschädigte hatte sich nicht auf die Unzumutbarkeit berufen und der Kläger im hiesige Verfahren hatte auch nicht sach- und fachgerecht repariert.
- => Aufhebung und Zurückverweisung



BGH Urt. V. 24.03.2026

Az. VI ZR 165/25

Bestimmung des Wiederbeschaffungswertes bei fiktiver Abrechnung

Sachverhalt

- Unstreitig volle Haftung nach VKU 2018
- Geschädigter veräußert den als Fahrschulwagen genutzten Pkw und schafft ein neues, seitdem als Fahrschulauto genutzten Fahrzeug an.
- Wirtschaftlicher Totalschaden auf Gutachtenbasis, Höhe streitig
- AG: Restschadensersatzes von 4.472,96 € nebst Zinsen und außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten (21. Februar 2024, mündl. Verh.)
- LG: 2.597,90 € nebst Zinsen und entsprechend geringeren Kosten (2018): trotz fiktiver Abrechnung müssten tatsächliche Maßnahmen zur Schadenbeseitigung berücksichtigt werden (Ersatzbeschaffung 2018) + Geschädigte darf nicht am Unfall verdienen

BGH?

- Bei wirtschaftlichem Totalschaden, der auf Gutachtenbasis fiktiv abgerechnet wird, bestimmt der Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert des unbeschädigten Pkw vor dem Unfall abzgl. Restwert des unfallgeschädigten Pkw) den Ersatzanspruch.
- Wiederbeschaffungswert: ist der nach den Verhältnissen auf dem Gebrauchtwagenmarkt zu ermittelnde Preis eines gebrauchten Kraftfahrzeugs, den der Geschädigte aufwenden muss, um von einem seriösen Händler einen dem Unfallfahrzeug entsprechenden Ersatzwagen zu erwerben.

Zeitpunkt?

- Der materiell-rechtlich maßgebliche Zeitpunkt für die Bemessung des Schadensersatzanspruchs in Geld ist - im Rahmen der Grenzen des Verjährungsrechts - der Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung.
- Wenn noch nicht vollständig erfüllt ist, ist der prozessual letztmögliche Beurteilungszeitpunkt, in der Regel die letzte mündliche Tatsachenverhandlung, maßgeblich. (Gläubigerschutz!)

Konkret?

- Maßgeblich ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, denn Erfüllung wurde durch das Beruf.gericht nicht festgestellt.
- Es kommt auch nicht darauf an, wann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durchzuführen gewesen wäre. Keine Pflicht des Geschädigten zu einer zeitnahen Schadenbeseitigung im Interesse des Schädigers. Ausnahme: Verstoß gg. Treu und Glauben, z.B. bei Verzögerungen im Hinblick auf Nutzungs-/Verdienstaufschaden
- Schädiger muss die Kosten der Schadenbeseitigung finanzieren, eine Pflicht zur Vorfinanzierung seitens des Geschädigten bestand nicht

Gegenargumente? -

- Urteil v. 03.12.2013, VI ZR 24/13? NEIN
 - Ersatzbeschaffung heißt nicht, dass das angeschaffte Fahrzeug gleichwertig ist; kann nicht aus der Benutzung zum gleichen Zweck geschlossen werden
 - um feststellen zu können, ob der Geschädigte an der Regulierung verdient hat, hätte auch der Wiederbeschaffungsaufwand lt. GA den tatsächlichen Anschaffungskosten gegenüber gestellt werden müssen (nicht die Ermittlungen des Gerichtsgutachters)
- => Aufhebung und Zurückverweisung

17

ADAC

Ihre ADAC Rechtsschutzversicherung

Ab 8,45 € im Monat!

Beim Rechtsstreit lassen wir Sie nicht hängen!

- ✓ Sehr gutes Preis-Leistungs-Verhältnis
- ✓ Unbegrenzte Versicherungssumme in Europa
- ✓ Für die Bereiche Verkehr, Privat, Beruf und Wohnen

[Persönlichen Schutz berechnen](#)

[Mehr erfahren zum ADAC Rechtsschutz](#)

ADAC Rechtsschutz mit geringster Beschwerdequote

In der Beschwerdestatistik der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) 2024 ist der ADAC Rechtsschutz, der Rechtsschutz-Versicherer mit der **geringsten Beschwerdequote** aller Rechtsschutz-Anbieter. Gemessen wurde das Verhältnis der Anzahl der Beschwerden zu den versicherten Risiken.

18

BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

Amtlicher Leitsatz:

Lässt sich den vereinbarten Klauseln einer Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (hier u. a.: § 21 Abs. 2 und Abs. 8, § 23 Abs. 3 Satz 4 VRB 1994) nicht eindeutig entnehmen, dass der versprochene Deckungsschutz auch im Fall der Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs auf Versicherungsfälle begrenzt werden soll, die nach Zulassung dieses Fahrzeugs eintreten, sondern ist auch eine Auslegung möglich, dass in diesem Fall Deckungsschutz ebenfalls für Versicherungsfälle gewährt wird, die vor Zulassung des Fahrzeugs auf den VN eingetreten sind (hier: Erwerb eines mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehenen Fahrzeugs), sind die Klauseln unklar (§ 305c Abs. 2 BGB).

BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

(2) Ferner besteht Versicherungsschutz hinsichtlich aller später während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen Fahrzeuge der im Versicherungsschein genannten Gruppe. Der VN ist verpflichtet, alle auf ihn zugelassenen Fahrzeuge einer Gruppe zum Versicherungsschutz anzumelden, wenn im Versicherungsschein ein Fahrzeug dieser Gruppe genannt ist.

BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

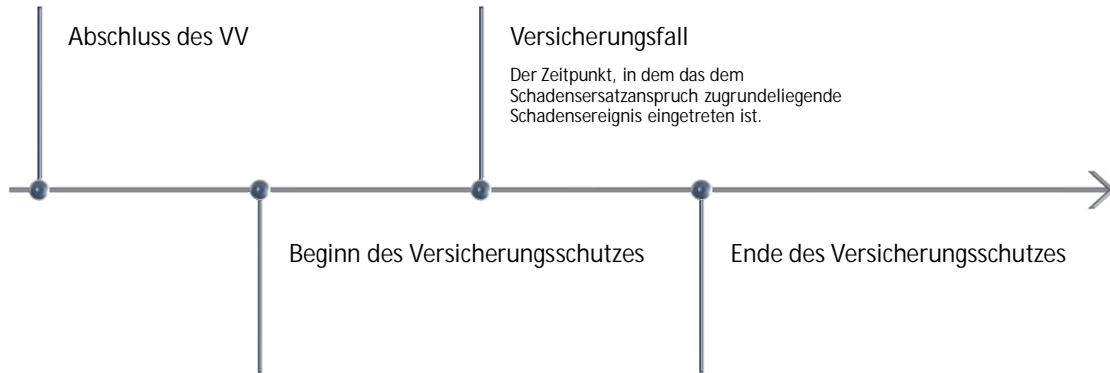
(8) Die Vorsorgeversicherung wird wirksam, wenn sich nach Vertragsabschluß die Gesamtzahl der auf den VN zugelassenen Fahrzeuge der Gruppe eines im Versicherungsschein genannten Fahrzeugs erhöht. Hinzukommende Fahrzeuge aus den ersten zwei Gruppen sind vom Zeitpunkt der Zulassung bis zum Ende des Versicherungsjahrs ohne Mehrbeitrag mitversichert. Bei den anderen Gruppen ist der anteilige Beitrag zum Ende des Versicherungsjahres nachzuentrichten. Wird ein Fahrzeug hinzuerworben, das in die Gruppe eines versicherten Fahrzeugs fällt, so besteht Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb stehen. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum gewerblichen Weiterverkauf erworben wird.

BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

§ 23 Fahrer-Rechtsschutz

(3) Die Vorsorgeversicherung wird wirksam, wenn der VN ein Fahrzeug auf sich zuläßt. Dann wandelt sich der Vertrag um in einen solchen nach § 21 (Verkehrs-Rechtsschutz), falls der VN nicht innerhalb eines Monats nach Zugang eines entsprechend geänderten Nachtrages zum Versicherungsschein widerspricht. Der im Tarif des A.-Rechtsschutzes dafür festgelegte Beitragssatz wird erst ab dem Beginn des auf die Vertragsänderung folgenden Versicherungsjahres berechnet. Versicherungsschutz besteht auch für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb dieses Fahrzeuges stehen.

Versicherungsfall in der RSV



23

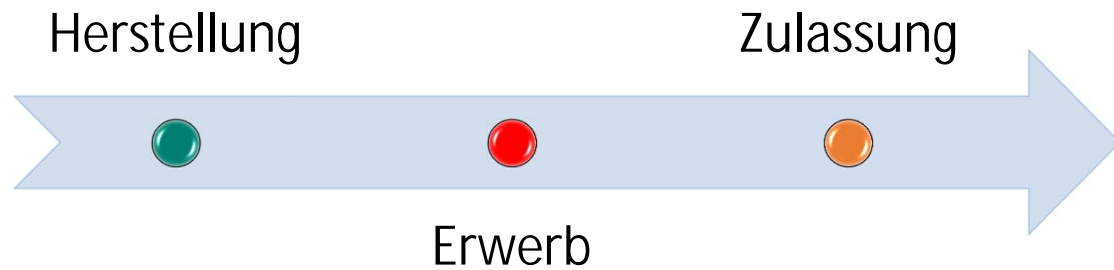
BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

Versicherungsfall:

Macht der VN einen Schadensersatzanspruch geltend, so tritt nach § 4 Abs. 2 Satz 2a) VRB 1994 der Rechtsschutzfall ein, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlich wird, was für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ab dem Zeitpunkt der Fall ist, in dem das dem Schadensersatzanspruch zugrundeliegende Schadensereignis eingetreten ist. Wann dies der Fall ist, ist dem Tatsachenvortrag zu entnehmen, mit dem der VN seinen Schadensersatzanspruch begründet. Frühester Zeitpunkt ist das dem Anspruchsgegner vorgeworfene pflichtwidrige Verhalten ihm gegenüber, auf das er sein Ersatzverlangen stützt (vgl. BGH, Urt. v. 30.4.2014 – IV ZR 47/13, BGHZ 201, 73 Rn. 16).

24

Versicherungsfall Diesel



BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

Nach dieser Maßgabe bildet in Fällen, in denen der VN Ansprüche auf Ersatz des Schadens geltend macht, der ihm aus dem Abschluss des Kaufvertrags über ein Fahrzeug mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung entstanden ist, der Erwerb dieses Fahrzeugs den Versicherungsfall, denn erst ab diesem Zeitpunkt existiert ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen dem VN und dem Fahrzeughersteller, auf welches er seinen Anspruch stützen kann; mit dem Erwerb wurde die von der Kl. behauptete Verletzung von Rechtspflichten gerade ihr gegenüber begangen (BGH, Urt. v. 26.6.2023 – VIa ZR 335/21).

BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

Unklar sind Klauseln, bei denen nach Ausschöpfung der in Betracht kommenden Auslegungsmethoden ein nicht behebbarer Zweifel verbleibt und mindestens zwei unterschiedliche Auslegungen vertretbar sind.

§ 21 VRB 1994 weist nach der gebotenen Auslegung eine solche Mehrdeutigkeit auf, die nicht beseitigt werden kann.

BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

Der VN entnimmt dem Wortlaut dieser Regelung nichts dazu, dass Versicherungsschutz auch für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb des Fahrzeugs gewährt werden soll. Der Wortlaut verdeutlicht ihm vielmehr, dass Versicherungsschutz für ihn in seinen dort genannten Eigenschaften, u. a. als Eigentümer der bei Vertragsschluss auf ihn zugelassenen und im Versicherungsschein genannten Fahrzeuge, besteht und dass es um Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Verkehr geht.

BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

Auch aus dem in der Überschrift von § 21 VRB 1994 so bezeichneten „Verkehrs-Rechtsschutz“ wird der durchschnittliche VN schließen, dass Versicherungsschutz nach dem Willen des VR grundsätzlich erst ab Zulassung eines nach Vertragsschluss erworbenen Fahrzeugs bestehen soll, denn Sinn und Zweck eines Verkehrs-Rechtsschutzes bestehen auch für den durchschnittlichen VN ersichtlich darin, dass Deckung für Versicherungsfälle gewährt wird, die ihre Ursache in der Teilnahme des versicherten Fahrzeugs am Straßenverkehr haben. Dass ein Kraftfahrzeug nur dann auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden darf, wenn er zum Verkehr zugelassen ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung), ist allgemein bekannt.

BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

Ebenfalls entnimmt der VN § 21 Abs. 1 VRB 1994 für bei Vertragsabschluss vorhandene und § 21 Abs. 8 Satz 2 VRB 1994 für hinzukommende Fahrzeuge derselben Gruppe eine Beschränkung des Versicherungsschutzes auf Versicherungsfälle, die ab dem Zeitpunkt der Zulassung eingetreten sind. In § 21 Abs. 1 VRB 1994 folgt dies für ihn aus der Formulierung „aller bei Vertragsabschluß auf ihn zugelassenen [...] Fahrzeuge“; der dort gewährte Versicherungsschutz bezieht sich nach seinem eindeutigen Wortlaut nur auf bei Vertragsabschluss auf den VN zugelassene und im Versicherungsschein genannte Fahrzeuge, nicht aber auf solche, die erst während der Vertragslaufzeit vom VN erworben werden. In § 21 Abs. 8 Satz 2 VRB 1994 erschließt sich dies außerdem für den VN aus dem Passus „vom Zeitpunkt der Zulassung“.

BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

VN wird aus dem Umstand, dass § 21 Abs. 8 Satz 2 VRB 1994 den Zeitpunkt der Zulassung nur im Zusammenhang mit dem Versicherungsbeitrag für die ersten beiden Fahrzeuggruppen erwähnt und hinsichtlich der übrigen Gruppen in Satz 3 nur noch eine Regelung zur Nachentrichtung des Versicherungsbeitrags getroffen wird, schließen, dass der VR die Zulassung als den maßgeblichen Zeitpunkt für den Beginn des Versicherungsschutzes stillschweigend voraussetzt und aus diesem Grund eine ausdrückliche Regelung unterblieben ist.

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

Hierfür spricht auch die Regelung des § 21 Abs. 8 Satz 4 VRB 1994, denn einer ausdrücklichen Erstreckung des Versicherungsschutzes auf Versicherungsfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb stehen, hätte es nicht bedurft, wenn sich der Versicherungsschutz nach dem Willen des VR schon im Grundsatz auf vor oder mit dem Erwerb des Fahrzeugs eingetretene Versicherungsfälle erstrecken sollte. In diesem Verständnis wird der VN durch die Regelung des § 21 Abs. 2 Satz 2 VRB 1994 bestärkt, welche die Anmeldepflicht des VN auf zugelassene Fahrzeuge beschränkt.

Würde sich das Leistungsversprechen des VR auch auf Versicherungsfälle, die vor Zulassung eingetreten sind, erstrecken, wäre es naheliegend gewesen, auch die Anmeldepflicht zeitlich vorzuverlagern.

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

Nimmt der VN sodann allerdings § 21 Abs. 2 und Abs. 8 sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 VRB 1994 in den Blick, ist auch eine Auslegung möglich, wonach Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs besteht.

Isoliert aus dem Wortlaut des § 21 Abs. 2 VRB 1994 wird der VN zwar nicht schließen können, dass der VR für Versicherungsfälle, die vor dem Zeitpunkt der Zulassung des nach Abschluss des Versicherungsvertrags erworbenen Fahrzeugs der im Versicherungsschein aufgeführten Gruppe eingetreten sind, Versicherungsschutz gewährt. Soweit dort die Rede von „zugelassenen“ Fahrzeugen ist, ergibt sich daraus nicht mit der erforderlichen Klarheit, ob für die Gewährung von Versicherungsschutz die Zulassung bei Eintritt des Versicherungsfalls bereits erfolgt sein muss oder ob auch die Zulassung des Fahrzeugs auf den VN zu einem späteren Zeitpunkt genügt.

BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

Wendet sich der VN aber sodann den Regelungen in § 21 Abs. 8 Satz 4, § 23 Abs. 3 Satz 4 VRB 1994 zu, wird er diesen entnehmen, dass der VR für mit dem streitgegenständlichen Fall im Übrigen gleichgelagerte Versicherungsfälle jedenfalls dann Versicherungsschutz gewährt, wenn das Fahrzeug hinzuerworben worden ist und in die Gruppe eines versicherten Fahrzeugs fällt. Denn in diesen Fällen besteht Versicherungsschutz nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Klausel auch für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb stehen.

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

VN wird weiter annehmen, dass Schadensersatzansprüche gegen den Hersteller eines erworbenen Fahrzeugs wegen Verwendung unzulässiger Abschalteinrichtungen für die Abgasreinigung in diesem Sinne im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb stehen. Denn § 21 Abs. 8 Satz 4 VRB 1994 beschränkt den Versicherungsschutz nicht auf die gemäß § 21 Abs. 6b), § 2 Satz 2 Nr. 2 VRB 1994 vereinbarte Leistungsart des Vertrags-Rechtsschutzes, weshalb von der Erweiterung des Versicherungsschutzes nicht nur Versicherungsfälle erfasst werden, in denen der VN vertragliche Ansprüche gegen den Verkäufer eines von ihm erworbenen Fahrzeugs geltend macht.

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

Vielmehr erstreckt sich das Leistungsversprechen des VR gemäß § 21 Abs. 6a), § 2 Satz 2 Nr. 1 VRB 1994 auch auf die Leistungsart des Schadensersatz-Rechtsschutzes, solange der Versicherungsfall im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb steht. Der durchschnittliche VN wird angesichts der fehlenden Beschränkung des Versicherungsschutzes auf den Vertrags-Rechtsschutz davon ausgehen, dass auch Schadensersatzansprüche, die sich nicht gegen den Veräußerer des Fahrzeugs gerade in dieser Eigenschaft, sondern gegen einen Dritten richten, mitversichert sind, wenn der diesen zugrunde liegende Versicherungsfall in einer inneren Beziehung zum Vertrag über den Erwerb des Fahrzeugs steht.

BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

Dass eine derartige Verbindung zu bejahen ist, wenn Gegenstand des Rechtsschutzbegehrens die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen den Hersteller eines erworbenen Fahrzeugs wegen Verwendung unzulässiger Abschalteneinrichtungen ist, wird der VN schon aus dem Umstand schließen, dass der Zeitpunkt des Eintritts des Schadensereignisses und demzufolge gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2a) VRB 1994 des Versicherungsfalles und der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags zusammenfallen.

BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

Etwas anderes ergibt sich für den durchschnittlichen VN auch nicht aus dem Ausschlussstatbestand des § 21 Abs. 8 Satz 5 VRB 1994, denn dieser Risikoausschluss hat für ihn ersichtlich seinen Grund allein darin, dass der VR keinen Versicherungsschutz für Versicherungsfälle gewähren will, in denen das Fahrzeug nicht dauerhaft vom VN im öffentlichen Verkehr genutzt, sondern in Gewinnerzielungsabsicht zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben wird.

BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

Nimmt der VN dann § 21 Abs. 9 VRB 1994 und § 23 Abs. 2a), Abs. 3 Satz 1, 4 VRB 1994 in den Blick, so wird er erkennen, dass der VR nicht nur in den Fällen, in denen sich die Anzahl der Fahrzeuge der versicherten Gruppe nach Vertragsabschluss erhöht, sondern auch in denjenigen, in denen sämtliche vom Versicherungsschutz umfassten Fahrzeuge wegfallen, Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle der streitgegenständlichen Art gewährt.

BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

Denn gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 VRB 1994 wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls aller vom Versicherungsschutz umfassten Fahrzeuge unter anderem als Fahrer-Rechtsschutz nach § 23 VRB 1994 fortgeführt. Lässt der VN ein Fahrzeug auf sich zu, so bestimmt § 23 Abs. 3 Satz 1 VRB 1994, dass die Vorsorgeversicherung wirksam wird. Nach § 23 Abs. 3 Satz 4 VRB 1994 besteht Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb dieses Fahrzeuges stehen. Dass dieser Versicherungsschutz – wie in den Fällen des § 21 Abs. 8 Satz 4 VRB 1994 – auch Schadensersatz-Rechtsschutz umfasst, ergibt sich aus § 23 Abs. 2a) iVm § 2 Satz 2 Nr. 1 VRB 1994.

BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

Der durchschnittliche VN wird hieraus schließen, dass auch für den Fall des Erwerbs eines Ersatzfahrzeugs der versicherten Fahrzeuggruppe nach Abschluss des Versicherungsvertrags Versicherungsfälle der streitgegenständlichen Art vom Leistungsversprechen des VR umfasst sind. Denn es ist aus seiner maßgeblichen Sicht kein sachlicher Grund gegeben, warum bei gleichbleibender Prämienhöhe nur für ein hinzukommendes, nicht aber für ein das versicherte Fahrzeug ersetzendes Fahrzeug Versicherungsschutz gewährt werden sollte. Zum gleichen Schluss wird er mit Blick auf die Rechtslage kommen, die sich beim Wegfall des versicherten Fahrzeugs und der späteren Zulassung eines Fahrzeugs ergibt. Auch dann wäre der Versicherungsfall hier mitversichert, ohne dass sich der VR für die Übernahme dieses erhöhten Risikos eine höhere Prämie versprechen ließe.

BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

Hinzu kommt, dass der VN auch erkennen wird, dass beim Erwerb eines Ersatzfahrzeugs der Wegfall des bisherigen (versicherten) Fahrzeugs einerseits und die Zulassung des neuen Fahrzeugs andererseits regelmäßig nicht zeitgleich erfolgen, das bisherige Fahrzeug vielmehr bereits außer Betrieb gesetzt oder aber – insbesondere im Falle eines Verkaufs – auf einen Dritten umgemeldet und damit „weggefallen“ im Sinne des § 21 Abs. 9 VRB 1994 sein kann, bevor die Zulassung des dieses ersetzenden erfolgt. Ebenso ist es aus der Sicht des durchschnittlichen VN möglich, dass die Außerbetriebsetzung oder Ummeldung des bisherigen Fahrzeugs erst nach Zulassung des Ersatzfahrzeugs erfolgt und damit kurzfristig eine Erhöhung der Gesamtzahl der auf den VN zugelassenen Fahrzeuge im Sinne des § 21 Abs. 8 VRB 1994 gegeben ist.

BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

Dass in all diesen Fällen bei Eintritt eines Versicherungsfalles wie dem streitgegenständlichen Versicherungsschutz gewährt werden soll, nicht aber für den Fall, dass Außerbetriebsetzung oder Ummeldung des versicherten und Zulassung des dieses ersetzenden Fahrzeugs zeitlich zusammenfallen, wird der durchschnittliche VN bei verständiger Würdigung der Klausel nicht annehmen. Vielmehr wird er angesichts des erkennbaren Sinns und Zwecks der Regelungen in § 21 Abs. 8 Satz 4, § 23 Abs. 3 Satz 4 VRB 1994, den Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle im Zusammenhang mit dem Erwerb eines nach Vertragsabschluss auf den VN zugelassenen Fahrzeugs zu erstrecken, davon ausgehen, dass sich der in diesen Klauseln vereinbarte Versicherungsschutz jedenfalls dann auch auf ein Ersatzfahrzeug bezieht, wenn dieses der Gruppe des versicherten Fahrzeugs angehört

BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

Beide Auslegungen sind vertretbar.

Den Klauseln in § 21 Abs. 2 und Abs. 8, § 23 Abs. 3 Satz 4 VRB 1994 lässt sich nach ihrem Wortlaut unter Berücksichtigung ihres Sinns und Zwecks aus der maßgeblichen Sicht eines um Verständnis bemühten, durchschnittlichen VN nicht eindeutig entnehmen, dass der VR die versprochene Deckung auch im Fall eines Ersatzfahrzeugs auf Rechtsschutzfälle aus Ereignissen begrenzen will, die dem VN als Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse eines auf ihn zugelassenen Fahrzeugs widerfahren. Vielmehr ist auch eine Auslegung möglich, dass jedenfalls im Fall der Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs der Deckungsschutz ebenfalls Fälle erfasst, die ihn in seiner Eigenschaft als Erwerber eines in der Folge erst noch zuzulassenden Fahrzeugs betreffen (vgl. auch OLG Hamm, VersR 2023, 1290).

Diese Auslegungszweifel gehen gemäß § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders.

Abschleppen von einem Privatparkplatz

BGH
Urteil vom 19.12.2025
Az. V ZR 44/25



???

Dresden

+ Gerichtsstreit um Abzocke beim Abschleppen



Quelle: André Wirsig

Claus Fröhlin klagt, weil sein Auto von einem Parkplatz entfernt wurde. Das Abschleppunternehmen hält dagegen.



Abschlepp-Wahnsinn in Dresden

Abschlepp-Wahnsinn in Dresden - 798 Euro fürs Abschleppen | SAT.1 Frühstücksfernsehen

Frühstücksfernsehen 216.500 Abonnenten [Abonnieren](#) 61 Teilen Speichern Herunterladen

4962 Aufrufe vor 3 Jahren #frühstücksfernsehen #SAT1
Ein Skandal-Knäulichem stolze 798 Euro für einmal Auto-Abschleppen?! Das ist eine enorme Summe für ein Ticket. Wir fragen nach, warum der Abschleppdienst.

Sachverhalt

- Beklagte betreibt einen privaten Parkplatz mit Automaten
- Klägerin stellte das Auto ab und löste für 4 Euro einen Parkschein von 8.11 bis 10.51 Uhr, dann überschritt sie die Parkzeit
- Beklagte beauftragte ein Unternehmen (Streithelferin) mit dem Abschleppen des Pkw
- Erst gegen Zahlung von 587,50 € erhielt sie ihr Fahrzeug zurück.
- Sie verlangt aus Bereicherungsrecht Erstattung dieser Kosten, denn sie sei unmittelbar nach dem Abschleppen vor Ort gewesen (nicht nachgewiesen).
- Klage und Berufung waren erfolglos.

LG Dresden

- Berechtigung nach § 859 Abs. 3 BGB abschleppen zu lassen, wegen verbotener Eigenmacht der Klägerin
- zwar wurde beim Abstellen ein Mietvertrag geschlossen und nach Ende eines solchen bestünden keine Besitzschutzansprüche nach § 859 Abs. 1 BGB; ABER: dies gilt nicht bei einem Stellplatzmietvertrag
 - auf das Transportmittel sei der Mieter nicht zwingend angewiesen
 - auch könne er unproblematisch umparken oder nachzahlen
 - der Besitz kann somit unter Bedingungen verschafft werden

BGH?

Die Entscheidung von AG und LG sind nicht zu beanstanden!

Anspruchsgrundlage für eine Erstattung: § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB, denn Streithelferin hatte einen Anspruch gg. Beklagte auf Zahlung, der durch die Zahlung der Klägerin erfüllt wurde.

(anders: Abschleppunternehmen als bloße Zahlstelle,
Urteil v. 05.06. 2009 - V ZR 144/08)

Keine unberechtigte Zahlung!

- Auf Grund einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß § 677, § 683 Satz 1, § 670 BGB hatte die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der Abschleppkosten.
- Dass die Klägerin ihr Fahrzeug nach Ablauf der Parkzeit nicht entfernt hat, stellt eine verbotene Eigenmacht § 858 Abs. 1 BGB dar.

Verbotene Eigenmacht

- Unbefugtes Abstellen eines Fahrzeuges auf einem privaten Parkplatz = verbotene Eigenmacht
- Der unmittelbare Grundstücksbesitzer kann sich dieser durch Abschleppen lassen erwehren.
- Er kann gemäß § 683 Satz 1 BGB i.V.m. § 670 BGB wie ein Beauftragter Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Unbefugtes Abstellen?

- Parken ist überhaupt nicht erlaubt
- Parken ist an Vertrags- und Einstellbedingungen geknüpft, wie die Einhaltung einer Höchstparkdauer (Parkscheibe), die Beschränkung der Parkberechtigung auf einen bestimmten Personenkreis (Kundenparkplatz) oder die Zahlung der Parkgebühr und das Auslegen des Parkscheins, und der Autofahrer hält sich hieran nicht, dann fehlt die Zustimmung des Parkplatzbetreibers für die Besitzausübung

=> hier +, wegen Überschreitens der Parkzeit

- Der Parkplatzbetreiber schuldet keine unbedingte Besitzverschaffung bei einem frei zugänglichen privaten Parkplatz.
- Eine unbefugte Nutzung liegt nicht nur dann vor, wenn die Bedingungen der Nutzung von Anfang an nicht erfüllt werden, sondern auch, wenn diese später wegfallen. Ist die Parkzeit abgelaufen, entfällt die Zustimmung zur Nutzung.
- Abschleppen ist möglich, wie, wenn von Anfang an keine Parkgebühr entrichtet worden wäre.
- Es kommt nicht darauf an, dass eine Verlängerung der Parkzeit möglich gewesen wäre (durch Lösen eines neuen Tickets) bzw., warum dies nicht geschehen ist oder, wie lange die unbezahlte Zeit gedauert hat.

Vorrang vertraglicher Ansprüche? (Mietvertrag)

- Grundsatz:
Annahme der Offerte durch Abstellen
Indem die Beklagte das Parken zulässt, erfüllt sie die ihr obliegende vertragliche Hauptpflicht zur Besitzverschaffung (§ 535 Satz 1 BGB) und erteilt gleichzeitig die Zustimmung zur (dinglichen) Besitzausübung (§ 854 Abs. 1 BGB)
- Nicht jedes vertragswidrige Verhalten stellt eine verbotene Eigenmacht dar, vorrangig sind vertragliche Regelungen (Nichtzahlen der Miete, keine Besitzschutzansprüche)

Anders: privater Parkplatz

- Massengeschäft statt Individualvertrag
- Kein Angebot an eine bestimmte Person, sondern an die Allgemeinheit
- Kein persönlicher Kontakt
- Keine Identifizierung des Vertragspartners vor Vertragsabschluss
- Vertragsschluss und –abwicklung müssen deshalb einfach und praktikabel sein
- Der Zugang muss für die Verkehrsöffentlichkeit leicht zu erlangen sein.
- Das gewichtige Interesse des Betreibers, den Zugang nur gegen Zahlung eines Mietpreises zu gewähren ist für die Nutzer klar erkennbar.

Folge:

- Keine Treuepflichten des Parkplatzbetreibers, die ihn am Abschleppen hindern.
- Zwar kann das Abschleppen unzulässig sein, wenn dadurch unverhältnismäßig große Nachteile zugefügt werden, die durch die Wahl anderer ebenso zur Abwehr geeigneter und zumutbarer Maßnahmen hätten vermieden werden können; aber gleichwohl keine Wartepflicht! (Zudem wurde nicht konkret vorgetragen, dass die Klägerin einfach und binnen kürzester Zeit hätte ermittelt werden können)
- Die Wiederbeschaffung des entzogenen Besitzes eines Grundstücks (z.B.) muss grundsätzlich sofort erfolgen (§ 859 Abs. 3 BGB).

Problem:

Die Höhe der Kosten wurde nicht gerügt, so dass sie auch nicht revisionsrechtlich überprüft werden konnten!

57



58

BGH, Beschl. v. 2.10.2024 – 6 StR 278/24

§ 849 BGB Verzinsung der Ersatzsumme

Ist wegen der Entziehung einer Sache der Wert oder wegen der Beschädigung einer Sache die Wertminderung zu ersetzen, so kann der Verletzte Zinsen des zu ersetzenden Betrags von dem Zeitpunkt an verlangen, welcher der Bestimmung des Wertes zugrunde gelegt wird.

BGH, Beschl. v. 2.10.2024 – 6 StR 278/24

§ 286 BGB Verzug des Schuldners

(2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn

4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

BGH, Beschl. v. 2.10.2024 – 6 StR 278/24

Das LG hat den Angeklagten wegen schwerer Vergewaltigung, wegen besonders schweren sexuellen Übergriffs, wegen schwerer sexueller Nötigung, wegen versuchter schwerer Vergewaltigung und wegen Bedrohung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt. Außerdem hat es Adhäsionsentscheidungen zugunsten zweier Nebenklägerinnen getroffen. Der Nebenklägerin S. hat es Schmerzensgeld i.H.v. 30.000 EUR nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 3.11.2020 zuerkannt.

BGH, Beschl. v. 2.10.2024 – 6 StR 278/24

§ 849 BGB ist auf den Schmerzensgeldanspruch des durch eine Straftat Verletzten weder ausdrücklich noch entsprechend anwendbar.

Der Zinsanspruch nach § 849 BGB soll mit einem pauschalierten Mindestbetrag den Verlust der Nutzbarkeit einer entzogenen oder beschädigten Sache ausgleichen, der durch den späteren Gebrauch derselben oder einer anderen Sache nicht nachgeholt werden kann. Er erfasst daher nur Fälle der Sachentziehung, nicht Schmerzensgeldansprüche, die aus unerlaubter Handlung erwachsen.

BGH, Beschl. v. 2.10.2024 – 6 StR 278/24

§ 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB findet auf den Schmerzensgeldanspruch aus unerlaubter Handlung nach § 823 BGB weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung.

BGH, Beschl. v. 2.10.2024 – 6 StR 278/24

Der Gesetzgeber hat die Generalklausel des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB durch das am 1.1.2002 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 (BGBl. I S. 3138) in der Absicht normiert, die in der Rspr. anerkannten Fälle zu kodifizieren, in denen besondere Umstände (ausnahmsweise) die Annahme eines Verzugseintritts ohne Mahnung rechtfertigen (vgl. BT-Drucks. 14/6040, S. 146). Der Gesetzgeber hatte dabei im Wesentlichen Fälle vertraglicher Leistungsstörungen und Konstellationen im Blick, in denen ein Schuldner eine Mahnung des Gläubigers durch sein Verhalten vereitelt (BT-Drucks. 14/6040, S. 146). Eine Ausdehnung der bisher in der Rspr. anerkannten Fälle eines Verzugseintritts ohne Mahnung aus Billigkeitsgründen sollte damit nicht verbunden sein. Diese gesetzgeberische Intention spricht dagegen, Schmerzensgeldansprüche aufgrund vorsätzlich begangener unerlaubter Handlungen, in denen ein Verzugseintritt ohne Mahnung weder in der Rspr. noch in der Literatur anerkannt war in den Anwendungsbereich des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB einzubeziehen.

BGH, Beschl. v. 2.10.2024 – 6 StR 278/24

Es erscheint weder nach dem Sinn und Zweck der Regelung noch unter dem Gesichtspunkt der Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes geboten, die hier in Rede stehenden Fälle dem Anwendungsbereich des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB zu unterstellen. Die Vorschrift soll Fälle erfassen, in denen es nach den Grundsätzen von Treu und Glauben angezeigt erscheint, den Verzug ohne (weitere) Leistungsaufforderung eintreten zu lassen, es mithin unbillig erschiene, von dem Gläubiger eine Mahnung zu verlangen. Das Erfordernis einer Mahnung ist jedoch nicht schon deshalb unbillig, weil der Gläubiger einen Schmerzensgeldanspruch geltend macht, der aus einer vorsätzlich begangenen Straftat resultiert. Das Erfordernis einer Mahnung führt auch nicht zu unbilligen Ergebnissen. Denn anders als im Falle von Vermögensschäden, die der Geschädigte nach dem Grundsatz der Totalreparation ohne Berücksichtigung weiterer Umstände ersetzt erhält (§§ 249 ff. BGB), sieht das Gesetz bei dem Ausgleich immaterieller Schäden keine starre Regelung, sondern eine „billige Entschädigung in Geld“ vor, ohne dem Gericht die zu berücksichtigenden oder berücksichtigungsfähigen Umstände im Einzelnen vorzugeben.

BGH, Beschl. v. 2.10.2024 – 6 StR 278/24

Das Gericht soll bei der Bemessung des Schmerzensgeldes vielmehr alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigen. Maßgebend für dessen Höhe sind dabei im Wesentlichen die Schwere der Verletzungen, das hierdurch bedingte Leiden, dessen Dauer, das Ausmaß der Wahrnehmung der Beeinträchtigung durch den Verletzten und der Grad des Verschuldens des Schädigers. Darüber hinaus können auch alle anderen Umstände berücksichtigt werden, die dem Einzelfall sein spezifisches Gepräge geben, wozu auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten oder diejenigen des Schädigers gehören. Gegebenenfalls kann bei der Schmerzensgeldbemessung auch der Zeitablauf berücksichtigt werden. Ferner kann bei seiner Bemessung auch die Notwendigkeit der Durchführung eines das Leiden des Geschädigten verstärkenden langwierigen Prozesses – worauf sich die Adhäsionsklägerin vorliegend ausdrücklich berufen hat – schmerzensgelderhöhend berücksichtigt werden. Es besteht somit allenfalls das Risiko einer mit den schadensrechtlichen Grundsätzen nicht in Einklang stehenden Überkompensation, wenn das Schmerzensgeld aufgrund der gleichen Erwägungen erhöht und zudem gemäß § 288 Abs. 1 Satz 1, § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB zusätzlich verzinst würde.

Oh, Oh

...

wie

Ordnungswidrigkeiten



Verkehrsrecht Aktuell | 2. Quartal

67

67

Hamburger Institut für
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht

BayObLG, Beschluss v. 11.12.2025 – 202 ObOWi 832/25

- 09.11.2023 gg. 22 Uhr fuhr der Betroffene unter Cannabiseinfluss und 0,7 Promille Auto
- AG verurteilt am 11.03.2025 zu einem 2-monatigen Fahrverbot, sieht aber von der Anordnung einer Geldbuße ab (im Bußgeldbescheid waren neben einem einmonatigen Fahrverbot 750 Euro festgesetzt worden - Regelbuße Trunkenheitsfahrt: 500 € + 1 Mo. FV + 2 Punkte):
 - Betroffene ist geständig
 - Nettolohn 800 €
 - auf Grund der Entziehung der Fahrerlaubnis hatte der Betroffene seine Arbeit als Postzusteller verloren

Verkehrsrecht Aktuell | 2. Quartal

68

68

Rechtsbeschwerde der Generalstaatsanwaltschaft mit der Rüge der Verletzung materiellen Rechts

§ 24a StVG 0,5 Promille-Grenze, Tetrahydrocannabinol-Grenzwert

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

(1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum hat.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blutserum nachgewiesen wird.

(2a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1a genannte Handlung begeht und

1. ein alkoholisches Getränk zu sich nimmt oder
2. die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines alkoholischen Getränks steht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 1a und 2 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2a mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 25 StVG Fahrverbot

(1) Wird gegen die betroffene Person wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 Absatz 1, die sie unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihr die Verwaltungsbehörde oder das Gericht in der Bußgeldentscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. Wird gegen die betroffene Person wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Absatz 1 bis 2a eine Geldbuße festgesetzt, so ist in der Regel auch ein Fahrverbot anzuordnen.

BayObLG:

- Die isolierte Anordnung eines bußgeldrechtlichen Fahrverbots ohne die gleichzeitige Festsetzung einer Geldbuße ist nach dem ausdrücklichen und eindeutigen Wortlaut des § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG, und überdies speziell bei – wie hier – Verwirklichung einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1 bis Abs. 2a StVG nach dem ebenso klaren Wortlaut des § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG als den maßgeblichen Rechtsgrundlagen für sämtliche in Betracht kommenden bußgeldrechtliche Fahrverbote nicht möglich.
- Die - wohl nachvollziehbare – Motivation ist unerheblich.
- Das AG setzt sich mit seiner bewussten Anordnung über die dem Gesetzgeber vorbehaltenen und von diesem bewusst getroffene Entscheidung hinweg, nach der das bußgeldrechtliche Fahrverbot als flankierende Denkkettel- und Besinnungsmaßnahme ausgeformt ist und deshalb nur zusätzlich bzw. neben der Festsetzung einer Geldbuße, jedoch nicht an deren Stelle oder als alleinige Rechtsfolge die Ahndung mit einer Geldbuße ersetzen kann und darf, weshalb etwa auch die Anordnung eines Fahrverbots neben einer bloßen Verwarnung nach § 56 OWiG von vornherein nicht in Betracht kommt. Nur diese Auffassung entspricht im Übrigen dem System des Ordnungswidrigkeitenrechts, das keine Strafe kennt und die Verhängung eines Fahrverbots als Nebenfolge ansieht.

Geänderter Tenor:

- Der Betroffene ist schuldig, fahrlässig im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug mit einer Alkoholmenge von 0,5 Promille oder mehr im Blut oder mit einer zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führenden Alkoholmenge im Körper geführt zu haben (§ 24 a Abs. 1 2. Alt. StVG).
- Gegen den Betroffenen wird deshalb eine Geldbuße von 500 EUR festgesetzt.
- Dem Betroffenen wird gestattet, die Geldbuße in 5 (fünf) monatlichen Teilbeträgen zu je 100 Euro, jeweils fällig zum 10. eines jeden Monats, erstmals am 10.02.2026, zu zahlen. Die Vergünstigung entfällt, wenn der Betroffene auch nur mit einem Teilbetrag in Rückstand gerät. In diesem Fall ist der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- Dem Betroffenen wird für die Dauer von einem Monat verboten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder Art zu führen.
- Das Fahrverbot wird erst wirksam, wenn der Führerschein des Betroffenen nach Rechtskraft in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens mit Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft.

Verkehrsverwaltungsrecht

BVerwG
Urteil vom 04.09.2025
Az. 3 c 8.24



Verkehrsrecht Aktuell | 2. Quartal

73

73

Hamburger Institut für
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht

Sachverhalt

- 26.09.2016: 5 Punkte – Ermahnung, zust. an Bevollmächtigte
- 01.12.2020: 7 Punkte – Verwarnung, PZU -
- 03.03.2021: Kopie Verwarnung m. B. Erhalt und Zeitpunkt mitzuteilen (erfolglos, denn Kl. 01/21 in Haft)
- 21.03.2022: KBA: 42 weitere Punkte wg. 21 Fällen von Fahren trotz Fahrverbot tgl. inn. 3 Wochen bis 11.12.2020 (RK 02/22)
- 31.05.2022: FE-Behörde Anhörung Entziehung FE (8+ Punkte)
- 21.06.2022: Verwarnung weder zugestellt noch Kopie erhalten
- 06.07.2022: Entziehung FE
- Widerspruchs-, Klage und Berufungsverfahren: erfolglos, Zulassung Revision

Verkehrsrecht Aktuell | 2. Quartal

74

74

VGH:

- Stufensystem, § 4 Abs. 5 StVG, ordnungsgemäß durchlaufen
- Ermahnung unstr. an Bevollmächtigten zugestellt
- Zustellung der Verwarnung ist zumindest mit Gewährung der Akteneinsicht an die neuen Bevollmächtigten im Juni 2022 erfolgt
- Verringerung des Punktestandes (auf unter 8) nach § 4 Abs. 6 Satz 3 StVG, welche die Entziehung der FE rechtswidrig machen würde, liegt nicht vor
- Maßnahme darf erst ergriffen werden, wenn die der voran gegangenen Stufe ergriffen worden ist, ansonsten ist diese nachzuholen und mit dem Tag der Ausstellung dieser Maßnahme tritt die Reduzierung des Punktestandes ein
- "Ergriffen": abschließende Bearbeitung, Zustellung unerheblich

BVerwG: § 4 StVG

(5) 1 Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat gegenüber den Inhabern einer Fahrerlaubnis folgende Maßnahmen stufenweise zu **ergreifen**, sobald sich in der Summe folgende Punktestände **ergeben**:

1. Ergeben sich vier oder fünf Punkte, ist der Inhaber einer Fahrerlaubnis beim Erreichen eines dieser Punktestände schriftlich zu ermahnen;
2. ergeben sich sechs oder sieben Punkte, ist der Inhaber einer Fahrerlaubnis beim Erreichen eines dieser Punktestände schriftlich zu verwarnen;
3. ergeben sich acht oder mehr Punkte, gilt der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen und die Fahrerlaubnis ist zu entziehen.

(6) 1 Die nach Landesrecht zuständige Behörde darf eine Maßnahme nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 oder 3 erst ergreifen, wenn die Maßnahme der jeweils davor liegenden Stufe nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 oder 2 bereits ergriffen worden ist. 2 Sofern die Maßnahme der davor liegenden Stufe noch nicht ergriffen worden ist, ist diese zu ergreifen. 3 Im Fall des Satzes 2 **verringert sich der Punktestand mit Wirkung vom Tag des Ausstellens der ergriffenen**

1. Ermahnung auf fünf Punkte,
2. Verwarnung auf sieben Punkte,

wenn der Punktestand zu diesem Zeitpunkt nicht bereits durch Tilgungen oder Punktabzüge niedriger ist. **Punkte für Zuwiderhandlungen, die vor der Verringerung nach Satz 3 begangen worden sind und von denen die nach Landesrecht zuständige Behörde erst nach der Verringerung Kenntnis erhält, erhöhen den sich nach Satz 3 ergebenden Punktestand.**

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG

- Erreichen von 8 Punkten oder mehr
- Vorheriges ordnungsgemäßes Durchlaufen des Maßnahmesystems
 - Ermahnung bei 5 Punkten: unstr.
 - Ergeben von 7 Punkten: unstr.
 - Zustellung der Verwarnung an Bevollmächtigten im Juni '22: unstr.
- Fraglich ist allerdings, ob eine Reduzierung des Punktestandes auf <8 vor dem Ergreifen der Maßnahme (Entziehung der FE) stattgefunden hat und diese damit rechtswidrig wäre

Reduzierung Punktestand: § 4 Abs. 6 Satz 3 StVG

Voraussetzung: Vorliegen von § 4 Abs. 6 Satz 2 StVG

Wann ist eine Maßnahme zu ergreifen?

Ergeben eines Punktestandes = Voraussetz. rechtskräftige Verurteilung
Zzgl. Kenntnis der FE-Behörde hiervon

§ 4 Abs. 8 StVG: Punktestände sind in das FAER beim KBA in Flensburg einzutragen u. von dort an die FE-Behörde mitzuteilen

=> sobald dies erfolgt ist, ist die Maßnahme zu ergreifen

01.12.2020 Kenntnis 7 Punkte (Ausstellung Verwarnung)

21.03.2022 Kenntnis weitere 42 Punkte

- VGH: Ergriffen am 01.12.2020, Punktereduzierung -
- BVerwG: "ergriffen" mit Zugang, denn Betroffene soll über Punktestand informiert werden, ABER:

Mit der Gesetzesänderung 2014 hat der Gesetzgeber entschieden, dass der Erziehungsgedanke gegenüber den Sicherheitsinteressen zurücktritt und es nicht darauf ankommt, dass eine Maßnahme den Betroffenen vor der Begehung weiterer Verstöße erreiche. Auch wenn damit die Chance einer Verhaltensänderung nicht gegeben wird, ist dies kein Grund, über bestimmte Verkehrsverstöße hinwegzusehen und diese bei der Beurteilung der Fahreignung auszublenden (BT-Drs. 18/2775 S. 9 f.)

=> § 4 Abs. 6 Satz 3 StVG, das Ergreifen einer Maßnahme nach Kenntniserlangung von weiteren Punkten reduziert demnach den Punktestand nicht

§ 4 Abs. 6 Satz 3 StVG setzt den Fall des Satzes 2 und damit voraus, dass die Maßnahme der davorliegenden Stufe noch nicht ergriffen worden ist.

Zum Zeitpunkt der Kenntnis von der Eintragung 42 weiterer Punkte und damit dem Erreichen des zur Fahrerlaubnisentziehung führenden Punktestandes von insgesamt 49 Punkten (§ 4 Abs. 5 Satz 5 und 6 Nr. 1 StVG) am 21. März 2022 war die Verwarnung zwar bereits ausgestellt, jedoch mangels erfolgreicher Zustellung noch nicht ergriffen


=> d.h. eine Reduzierung des Punktestandes möglich...


ABER:


- Der durch die Mitteilungen des Kraftfahrt-Bundesamtes vermittelte Kenntnisstand der Fahrerlaubnisbehörde ist maßgebend für die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen nach § 4 Abs. 5 StVG; das gilt auch für die Verringerung des Punktestandes nach § 4 Abs. 6 Satz 3 StVG.
- Bezugspunkt der Verringerung ist der Punktestand am Tag des Ausstellens der Verwarnung, d.h. an diesem verringert sich der Punktestand im Fall der Verwarnung auf sieben Punkte.
- Punkte für Zuwiderhandlungen, die vor der Verringerung - also vor dem Tag des Ausstellens der Verwarnung - begangen worden sind und von denen die zuständige Behörde erst nach der Verringerung Kenntnis erlangt, erhöhen den Punktestand .
- Maßgeblich für die Verringerung des Punktestandes sind deshalb nur die im Fahrerlaubnisregister eingetragenen und der Fahrerlaubnisbehörde am Tag des Ausstellens der Ermahnung/ Verwarnung nach § 4 Abs. 8 StVG übermittelten und damit bekannten Zuwiderhandlungen . Verringern kann sich nach § 4 Abs. 6 Satz 3 StVG der Stand nur um solche Punkte, die der Fahrerlaubnisbehörde am Tag des Ausstellens der Ermahnung oder Verwarnung aufgrund einer Mitteilung des Kraftfahrt-Bundesamtes bereits bekannt waren.


Konkret:


- Am Tag des Bekanntwerdens der weiteren 42 Punkte war die Verwarnung noch nicht ergriffen.
- Es bestand jedoch keine Pflicht, diese noch einmal auszustellen oder erneut zuzustellen.
- Vielmehr konnte der Zugang abgewartet werden bzw. ein Zugang musste bewirkt werden.
- Bei Ausstellen der Verwarnung hatte der Kläger 7 Punkte; mit der Verwarnung ergab sich keine Reduzierung. Durch die weiteren 42 Punkte erhöhte sich der Stand auf 49. Die Fahrerlaubnis durfte wirksam entzogen werden.

Hamburger Institut für 
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht


Cornelia Suß
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht


info@kawp-dresden.de


0351 318890



www.kawp-dresden.de

Verkehrsrecht Aktuell | 2. Quartal 83

83

Hamburger Institut für 
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht


Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht


olivermeixner@kanzlei-johannsen.de


+4940 – 24 13 51


www.kanzlei-johannsen.de

Verkehrsrecht Aktuell | 2. Quartal 84

84